

BO-Nr. 6348 – 29.10.2019  
*PfReg. F 1.1c*

**Dekret:**  
**Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Nachstehendes Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2019 einstimmig beschlossen hat, setze ich hiermit in Kraft. Dieses wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

**Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

In Abweichung von den §§ 1 Abs. II, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten BeurVO-BW hat Bischof Dr. Gebhard Fürst nach Anhörung der Verbände kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachstehendes Gesetz erlassen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes werden
  1. neun Monate nach der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe sowie
  2. drei Monate vor Beendigung der Probezeit dienstlich beurteilt.Beträgt die Probezeit ein Jahr oder weniger, entfällt die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1. Beträgt die Probezeit voraussichtlich weniger als 18 Monate, kann auf die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden.
- (2) Im Übrigen werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in folgenden Fällen dienstlich beurteilt (Anlassbeurteilung):
  1. vor einer anstehenden Beförderung, einer Versetzung oder einer Abordnung über die Dauer von einem Jahr hinaus, es sei denn, es liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung eine aktuelle Beurteilung vor. Die Beurteilung ist in diesen Fällen nicht mehr aktuell, wenn sie älter als ein Jahr ist,
  2. auf Verlangen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, wenn seit der letzten anlassbezogenen Beurteilung 3 Jahre vergangen sind oder dringende persönliche oder dienstliche Interessen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten vorliegen, insbesondere bei einem Wechsel der / des Vorgesetzten.

§ 2

Eine Regelbeurteilung findet nicht statt.

§ 3

- (1) In einer dienstlichen Beurteilung werden die fachlichen Leistungen in einer Leistungsbeurteilung, die Fähigkeiten in einer Befähigungsbeurteilung beurteilt. Die dienstliche Beurteilung ist

mit einem zusammenfassenden Gesamturteil abzuschließen. Der Beurteilungsvordruck der Abteilung Personalverwaltung ist zu verwenden.

- (2) Für die Leistungsbeurteilung ist der Beurteilungsmaßstab gemäß § 4 Abs. 2 BeurtVO BW heranzuziehen.
- (3) Für die Befähigungsbeurteilung sind die Befähigungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 3 BeurtVO-BW heranzuziehen.
- (4) Das Beurteilungsverfahren gliedert sich in eine Vorbeurteilung durch den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten und eine Endbeurteilung durch den jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten.
- (5) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Einschränkung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.

#### § 4

Bei Beurteilungen während der Probezeit (§ 1 Absatz 1) tritt in der Leistungsbeurteilung an die Stelle eines zusammenfassenden Gesamturteils die Feststellung der Bewährung während der Probezeit. Die obersten Dienstbehörden können weiter bestimmen, dass bei Beurteilungen während der Probezeit in der Leistungsbeurteilung auch bei den einzelnen Leistungsmerkmalen abweichend von § 4 Absatz 2 BeurtVO-BW die Feststellung der Bewährung tritt.

#### § 5

Der Diözesanverwaltungsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz ergänzende Regelungen zu beschließen. Sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind die Verbände der kirchlichen Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuhören.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.